

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Erxleben**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Erxleben unterhält Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen in den Sporthallen, die vornehmlich dem Schulsport und den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Die Sporthallen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde Erxleben vertreten und verwaltet.
- (4) Sporthallen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
  1. Sporthalle Erxleben, Parkstraße 8
  2. Sporthalle Bregenstedt, Gartenstraße 8

### **§ 2 Überlassung, Belegungsplan und Nutzungszeiten**

- (1) Die Sporthallen stehen grundsätzlich dem Schulsport von Montag bis Freitag in der Zeit 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung (auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne).  
Dem übrigen Sportbetrieb stehen die Sporthallen von Montag bis Freitag jeweils von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, ebenso während der Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt, sind die Sporthallen geschlossen. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthallen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung) einschränken. Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Für die Sporthallen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen jährlich Sommer- (01.04. – 30.10.) und Winterbelegungspläne (01.11. – 31.03.) erstellt.
- (4) Über die regelmäßige Nutzung der Sporthallen ist durch den Nutzer bzw. Verantwortlichen des Sportvereins ein Nachweis zu führen. Hierfür haben sich die Nutzer in die in den Sporthallen ausliegenden Belegungsbücher einzutragen. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.

- (5) Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage zu prüfen, etwaige Schäden sind in dem Belegungsbuch zu vermerken.
- (6) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (7) Für Wettkämpfe sowie dem Punktspielbetrieb außerhalb der Hallenöffnungszeiten (§2 Absatz 1), sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Es werden separate Einzelnutzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Nutzer geschlossen.
- (8) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (9) Die Überlassung erfolgt nur für die in der Nutzungsvereinbarung bzw. die im Belegungsplan vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck.

### **§ 3**

#### **Benutzergrundsätze/ Verhalten in den Sporthallen**

- (1) Die Sportflächen dürfen während des Schul-, Übungs- und Wettkampfbetriebes nur in Sportkleidung und mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Die Turnschuhe müssen mit einer abriebfesten Sohle versehen sein.
- (2) Die Verwendung von Harz/ Haftmitteln während des Trainings- und Spielbetriebes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der Hallenreinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (3) Rauchen, Alkoholgenuss sowie der Umgang mit offenem Feuer ist in den Sporthallen und den Nebenräumen untersagt.
- (4) Fahr- oder Motorräder dürfen nicht in die Sporthallen oder in ihre Nebenräume eingestellt werden.
- (5) Die Heizung darf nur vom Hausmeister, bzw. Bereitschaftsdienst bedient werden.
- (6) Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- (7) Die Nutzer erhalten für die jeweilige Sporthalle Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie die Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.

- (8) Die Sporthallen und die dazugehörigen Nebenräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sein.
- (9) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebracht und verwahrt werden. Die Geräte und Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören und gefährden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Defekte an den Geräten sind der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten gegenüber der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihnen, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

#### **§ 5 Hausrecht**

Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit freien Zutritt.

## § 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Sporthallen wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Sporthalle	Entgelt/ Stunde
Sporthalle Bregenstedt	5,00 €
Sporthalle Erxleben	5,00 €
Kinder- und Jugendgruppen in organisierter Vereinsarbeit bis 18 Jahre in den Sporthallen Bregenstedt und Erxleben	frei

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) abgegolten.
- (3) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes gegenüber den Sportvereinen erfolgt auf Grundlage des Belegungsbuches (§ 2 Absatz 4). Es erfolgt eine quartalsweise Abrechnung der Nutzung. Die Vereine erhalten hierzu gesonderte Rechnungen.
- (4) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer (Sportverein). Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.  
**Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.**

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzer der Sporthallen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder evtl. Schadensersatzleistungen verweigern, können von der Gemeinde von der Benutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Nutzung nicht nachkommt.

## § 8 Widerruf der Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht. Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Nutzung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Nutzers bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

## **§ 9 Werbung**

Jede Art von Werbung an den Sporthallen und deren Außenbereich ist untersagt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen für die Sporthallen in Erxleben und Bregenstedt außer Kraft.

Erxleben, den 14.04.2016

Jacobs  
Bürgermeister



